Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 14 / 2024 – 2025

Inhalt

Seite

14. Teilrevision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzgesetz) 899

Inhaltsverzeichnis

14. Teilrevision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzgesetz)

Das Wichtigste in Kürze 899
Il pli impurtant en furma concisa 900
L'essenziale in breve 900

I. Ausgangslage 901

II. Vernehmlassungsverfahren 902
1. Vorgehen und Rücklauf 902
2. Generelle Beurteilung der Vorlage 902
3. Umgang mit Einwänden und Anliegen 902
3.1 Berücksichtigte Anliegen 902
3.2 Nicht berücksichtigte Anliegen 903

III. Teilrevision 905
1. Grundzüge der Vorlage 905
2. Ziele der Teilrevision 905
3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen 905

IV. Regierungsrätliche Ausführungsverordnung 908

V. Personelle und finanzielle Auswirkungen 909

VI. Gute Gesetzgebung 909

VII. Inkrafttreten der Teilrevision 909

VIII. Anträge 909

Abkürzungsverzeichnis / Abreviaziuns / Elenco delle abbreviazioni 910

Heft Nr. 14 / 2024 – 2025

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

14.

Teilrevision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzgesetz)

Chur, den 10. Februar 2025

Das Wichtigste in Kürze

Einer raschen und qualitativ hochstehenden Bewältigung von Katastrophen und Notlagen kommt im Kanton Graubünden als Gebirgskanton mit 150 Tälern und einer dezentralen Besiedelung eine besondere Bedeutung zu.

Ziel der vorliegenden Teilrevision ist es in diesem Sinne, optimale Rahmenbedingungen zu schaffen, dass jede Katastrophe und Notlage rasch, unkompliziert und schnell in optimaler Zusammenarbeit zwischen den Gemeindeführungsstäben und dem kantonalen Führungsstab (KFS) bewältigt werden kann.

Ziele der Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutzsystem Graubünden sind die Stärkung der Bereiche Vorsorge und Ereignisbewältigung sowie die Förderung des gegenseitigen Vertrauens.

Bei der Bewältigung der Katastrophen und Notlagen der letzten Jahre (Bergsturz Bondo, Waldbrände in der Region Moesa, COVID-19 Pandemie, Brienzer Rutsch, Ukrainekonflikt, etc.) konnten wichtige Erfahrungen für die Gemeindeführungsstäbe und den kantonalen Führungsstab gesammelt werden, welche nun in diese Teilrevision des Bevölkerungsschutzgesetzes einfliessen sollen. Aus der Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Graubünden in der COVID-19 Pandemie durch die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH), fliessen ebenfalls verschiedene Massnahmenvorschläge in die Teilrevision ein.

Il pli impurtant en furma concisa

Ina svelta e fitg buna superaziun da catastrofas e da situaziuns d'urgenza è da gronda impurtanza per il Grischun sco chantun muntagnard cun sias 150 vals e ses abitadis decentrals.

La finamira da questa revisiun parziala èsi, da stgaffir en quest senn cundiziuns generalas optimalas, per che mintga catastrofa e mintga situaziun d'urgenza possia vegnir superada immediatamain en moda nuncumplitgada e svelta ed en collavuraziun optimala tranter ils stabs directivs communals ed il Stab directiv chantunal (SDC).

La collavuraziun en il sistem da la protecziun da la populaziun dal chantun Grischun ha la finamira da rinforzar ils dus secturs prevenziun e gestiun d'eveniments sco er da promover la confidenza vicendaivla.

Ils ultims onns han ils stabs directivs communals ed il Stab directiv chantunal (SDC) pudì rimnar experientschas impurtantas en connex cun la superaziun da catastrofas e da situaziuns d'urgenza (bova a Bondo, incendis da guaud en la Moesa, pandemia da COVID-19, bova da Brinzauls, conflict en l'Ucraina e.u.v.). Questas experientschas duain ussa vegnir resguardadas en questa revisiun parziala da la Lescha davart la protecziun da la populaziun. Vegnir integradas en la revisiun parziala duain er differentas mesiras che la Scola politecnica federala Turitg (SPF) ha proponì en sia evaluaziun dal management da crisas dal chantun Grischun durant la pandemia da COVID-19.

L'essenziale in breve

Nel Cantone dei Grigioni, quale Cantone di montagna con 150 valli e un insediamento decentralizzato, una gestione delle catastrofi e delle situazioni di emergenza rapida e di elevata qualità riveste un'importanza particolare.

In tal senso, l'obiettivo della presente revisione parziale consiste nella creazione di condizioni quadro ottimali affinché sia possibile gestire tutte le catastrofi e le situazioni di emergenza in modo semplice e rapido con una collaborazione ottimale tra gli stati maggiori di condotta comunali e lo stato maggiore di condotta cantonale (SMCC).

Gli obiettivi della collaborazione nel sistema della protezione della popolazione dei Grigioni consistono nel rafforzamento dei settori prevenzione e gestione di eventi nonché nella promozione della fiducia reciproca.

In relazione alla gestione delle catastrofi e delle situazioni di emergenza degli scorsi anni (frana di Bondo, incendi boschivi nel Moesano, pandemia di COVID-19, frana di Brienz, conflitto in Ucraina, ecc.) gli stati maggiori

di condotta comunali e lo stato maggiore di condotta cantonale hanno potuto raccogliere esperienze importanti, le quali ora devono confluire nella presente revisione parziale della legge sulla protezione della popolazione. La revisione parziale tiene in considerazione anche diverse proposte di misure risultanti dalla valutazione della gestione della crisi nel Cantone dei Grigioni durante la pandemia di COVID-19 commissionata al politecnico federale (PF) di Zurigo.

Sehr geehrte Frau Standespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft zur Teilrevision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzgesetz).

I. Ausgangslage

Das Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (Bevölkerungsschutzgesetz, BSG; BR 630.000) wurde vom Grossen Rat am 17. Juni 2015 beschlossen und auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Seit der Inkraftsetzung des BSG haben sich relativ viele kleinere aber auch grössere Katastrophen und Notlagen ereignet. Das grösste Ereignis war sicher die COVID-19 Pandemie, aufgrund welcher zum ersten Mal überhaupt eine ausserordentliche Lage durch die Kantonsregierung und später auch durch den Bundesrat ausgesprochen wurde.

Im Nachgang zur COVID-19 Pandemie wurde die ETH Zürich beauftragt, eine Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Graubünden in der COVID-19 Pandemie durchzuführen. Dieser Bericht liegt seit Juni 2022 vor und wurde detailliert studiert und mit den Partnerinnen und Partnern des Bevölkerungsschutzes Graubünden ausgewertet. Auf Grund der Auswertung und der gemachten Erfahrungen fliessen nun gewisse Massnahmenvorschläge aus dem Bericht in die Teilrevision des BSG ein. In der Zeit seit der Inkraftsetzung des BSG ereigneten sich auch viele Naturereignisse in Graubünden, wie z.B. die Waldbrände in der Region Moesa, der Bergsturz in Bondo, die Unwetterereignisse in Scuol und Valsot, die Unwetter in Splügen und der Schuttstrom und Felssturz in der Fraktion Brienz/Brinzauls der Gemeinde Albula/Alvra. Auch aus diesen Ereignissen konnten viele wichtige Erkenntnisse gewonnen werden, wobei das Gros dieser Erkenntnisse organisatorische Aspekte betrifft, welche im Rahmen der Revision der Verordnung und der Reglemente betreffend den KFS umgesetzt werden müssen.

II. Vernehmlassungsverfahren

1. Vorgehen und Rücklauf

Mit Beschluss vom 20. August 2024 gab die Regierung den Entwurf zur Teilrevision des BSG zur Vernehmlassung frei und ermächtigte das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG), ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen (Prot. Nr. 672/2024). Vom 21. August bis zum 21. November 2024 konnten sich alle interessierten Personen und Gruppierungen zur Vernehmlassungsvorlage äussern. Insgesamt gingen 28 Stellungnahmen ein. Es äusserten sich fünf Parteien, 15 Gemeinden oder Regionen und sechs kantonale Departemente und Dienststellen.

2. Generelle Beurteilung der Vorlage

Die Vernehmlassungsvorlage stiess grundsätzlich auf Zustimmung. Es wurde als wichtig erachtet, dass nicht auf jeder staatlichen Ebene im Kanton (Gemeinde, Region und Kanton) eigene Führungsstab-Strukturen geschaffen werden, sondern im Ereignisfall die kommunalen Führungsstäbe zu einer grösseren Organisation regional zusammengeführt werden können beziehungsweise die entsprechende Zusammenarbeit angestrebt wird (Fläsch, Flims, Domat/Ems, Landquart, Maienfeld, Untervaz, Zizers und die Region Albula, SVP). In diesem Zusammenhang kam es auch zu kritischen Bemerkungen (GLP, Mitte, FDP, Stadt Chur, San Vittore).

Die neue Regelung betreffend die durchgehende Führung des KFS durch das zuständige Amt wurde grossmehrheitlich explizit begrüsst und einzig von der Kantonspolizei kritisiert.

3. Umgang mit Einwänden und Anliegen

3.1 Berücksichtigte Anliegen

Führung des KFS in der Akutphase

Gegenwärtig wird der KFS in der Vorsorge durch das für den Bevölkerungsschutz zuständige Amt, in der Akutphase durch die Kantonspolizei und in der Wiederherstellungsphase wieder durch das für den Bevölkerungsschutz zuständige Amt geführt. Diese Regelung ist in Fällen, in welchen die Kantonspolizei in der Akutphase nicht direkt involviert ist, lückenhaft. Gezeigt hat sich dies etwa in der Covid-19 Pandemie oder bei der Bewältigung der Flüchtlingswelle infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine,

in welcher die Kantonspolizei während der Akutphase die Führung nicht innehatte (ein weiteres denkbares Szenario wäre etwa eine Energiemangellage).

Trotz grosser Zustimmung in der Vernehmlassung wurde die ursprünglich vorgeschlagene Regelung in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei nochmals überarbeitet (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 6).

3.2 Nicht berücksichtigte Anliegen

Regionale Führungsstäbe

Die Möglichkeit der interkommunalen und regionalen Zusammenarbeit ist in ihren Grundzügen bereits in den Art. 52 ff. und Art. 92 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG, BR 175.050) normiert. Während der Corona-Krise stellte sich im Zusammenhang mit dem in der Region Moesa gebildeten regionalen Führungsstab die Frage, ob dies zulässig sei. Die einschlägige Bestimmung verbietet die Bildung eines regionalen Führungsstabs jedoch nicht. Damit die Frage in Zukunft bei einem analogen Sachverhalt klarer ist, wird diese Möglichkeit neu im Gesetz abgebildet. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass zwei oder mehr Gemeinden einen gemeinsamen interkommunalen Gemeindeführungsstab bilden können. Dies ändert aber nichts am Begriff «Gemeindeführungsstab». Es handelt sich hierbei nicht um eine neue Kompetenz der Gemeinden. Damit werden keine neuen Verpflichtungen für die Regionen geschaffen oder die Gemeinden einer Region gezwungen, einen regionalen Führungsstab zu bilden. Das Anliegen der FDP, wonach auf eine solche Möglichkeit verzichtet werden soll, kann daher nicht berücksichtigt werden.

Gemäss der GLP sollte der Begriff «Gemeindeführungsstäbe» in den Artikeln 5, 11, 12, 13 besser in «Führungsstäbe» umgewandelt werden. Auf diese Weise könnte die Bildung eines regionalen Führungsstabs offen gelassen werden. Am bisherigen Wortlaut des Gesetzes soll möglichst wenig geändert werden. Der Begriff Gemeindeführungsstab wird auch in Zukunft dieselbe Geltung haben wie bis anhin. Sofern die Gemeinden einen regionalen Führungsstab einsetzen, hat dieser dieselben Aufgaben und Kompetenzen wie ein Gemeindeführungsstab. Eine begriffliche Änderung, wie von der GLP gefordert, drängt sich daher nicht auf. Die Gemeinden müssen sich so organisieren, dass sie entweder einen kommunalen oder einen regionalen Führungsstab einsetzen.

Die Fragen der Mitte, wann der regionale Führungsstab eingesetzt werden soll und was dessen Aufgabengebiet sein soll, erübrigt sich somit ebenfalls. Mit dieser Neuerung sollte lediglich klarer abgebildet werden, dass die Gemeinden einer Region anstelle einzelner Gemeindeführungsstäbe einen

regionalen Führungsstab mit der entsprechenden Aufgabe betrauen können (vgl. Region Moesa).

Eine weitere Frage betraf die Abgrenzung der besonderen von der ausserordentlichen Lage. Diese Abgrenzung bzw. die Ausrufung der entsprechenden Lage liegt nicht in der Kompetenz der betroffenen Gemeinden. Gemäss Art. 12 Abs. 2 und 16 Abs. 2 BSG entscheidet die Regierung darüber, ob eine Lage als besonders oder ausserordentlich zu bezeichnen ist und wann dieser Zustand wieder für beendet zu erklären ist. Die Mitte äusserte diesbezüglich den Wunsch, eine Regelung aufzunehmen, nach welcher der kantonale Führungsstab auf Antrag der Gemeinden eingesetzt werden kann. Eine solche Möglichkeit besteht bereits heute. Dies allerdings nur unter gewissen Voraussetzungen. Gemäss dem im BSG geltenden Subsidiaritätsprinzip greift der Kanton erst dort ein, wo eine leistungsfähige und professionell organisierte Gemeinde nicht mehr in der Lage ist, ein Ereignis zu bewältigen. Wie der Botschaft zum BSG vom 17. Juni 2015 (Heft Nr. 14/2014–2015, S. 748) zu entnehmen ist, wird bezugnehmend auf die vom Bund definierten Lagen davon ausgegangen, dass eine leistungsfähige und professionell organisierte Gemeinde in der Lage sein muss, eine besondere Lage zu bewältigen. Erst in der ausserordentlichen Lage greift der Kanton ein und übernimmt die Führung. Damit werden die Zuständigkeiten zwischen Gemeinde und Kanton klar abgegrenzt. Im Grundsatz ist die Gemeinde für die Vorsorge und Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen auf dem Gemeindegebiet verantwortlich; der Kanton hingegen für die Vorsorge und Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen mit überregionalen oder kantonalen Auswirkungen. Zu diesem Zweck ist auch vorgesehen, dass der Kanton ein Ereignis klassifiziert. Letztlich wird die Regierung entscheiden, ab welchem Zeitpunkt der Kanton die Führung zur Bewältigung eines Ereignisses übernimmt.

III. Teilrevision

1. Grundzüge der Vorlage

Mit der Teilrevision des BSG stehen vor allem Anpassungen aus den Massnahmenvorschlägen aus dem ETH Bericht vom Jahr 2022 an. Viele dieser Anpassungen werden nach der Teilrevision des BSG in die entsprechende Verordnung und die Reglemente einfliessen.

2. Ziele der Teilrevision

Der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen kommt im Kanton Graubünden angesichts seiner 150 Täler und der dezentralen Besiedelung eine besondere Bedeutung zu. Es ist sehr wichtig, dass der Bevölkerungsschutz gestärkt wird und auf multiple, komplexe Ereignisse vorbereitet ist. Auf Grund des Klimawandels werden Naturereignisse sehr wahrscheinlich vermehrt eintreten.

Die vorliegende Gesetzesrevision verfolgt in diesem Sinn das Ziel, optimale Rahmenbedingungen für einen qualitativ hochstehenden Bevölkerungsschutz zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen zu schaffen.

Angesichts der beschränkten personellen Mittel bei den Partnern des Bevölkerungsschutzes im Kanton Graubünden soll der Bevölkerungsschutz nicht nur effektiv, sondern auch effizient organisiert sein. Das heisst, dass der Bevölkerungsschutz im Kanton so organisiert sein soll, dass er sowohl wirksam, zielgerichtet als auch zweckmässig und wirtschaftlich aufgestellt und für multiple, komplexe Ereignisse vorbereitet ist.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 5 Gemeindeführungsstab

Die Möglichkeit der interkommunalen und regionalen Zusammenarbeit ist in ihren Grundzügen bereits in den Art. 52 ff. und Art. 92 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG, BR 175.050) normiert. Zur Verdeutlichung dieser Möglichkeit in Bezug auf einen zu organisierenden Führungsstab soll dies nun im BSG explizit festgehalten werden.

Auf Grund der Bedürfnisse der Gemeinden, sollen diese auch die Möglichkeit haben, für die Bewältigung von Ereignissen regionale Führungsstäbe einzusetzen. Bereits während der COVID-19 Pandemie haben sich verschiedene Gemeinden (Region Moesa und Oberengadin) zu deren Bewälti-

gung zusammengeschlossen. Die Region Moesa hat bereits auf den 1. Januar 2024 einen regionalen Führungsstab aufgebaut und dazu das nötige Reglement erarbeitet.

Wie bereits erwähnt, handelt es sich hierbei nicht um eine neue Kompetenz der Gemeinden. Damit werden keine neuen Verpflichtungen für die Regionen geschaffen oder die Gemeinden einer Region gezwungen, einen regionalen Führungsstab zu bilden. Die Gemeinden müssen sich so organisieren, dass sie entweder einen kommunalen oder einen regionalen Führungsstab einsetzen. Regionale Führungsstäbe haben dieselben Aufgaben und Kompetenzen wie die Gemeindeführungsstäbe auf demselben Gebiet. Auch ist an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass zwei oder mehr Gemeinden einen gemeinsamen interkommunalen Gemeindeführungsstab bilden können. Dies ändert aber nichts am Begriff «Gemeindeführungsstab». Wenn sich die Gemeinden für einen regionalen Führungsstab entscheiden, übernimmt dieser die Führung in der entsprechenden Region anstelle der einzelnen kommunalen Führungsstäbe.

Art. 6 Kantonaler Führungsstab

Gegenwärtig wird der kantonale Führungsstab (KFS) in der Vorsorge durch das für den Bevölkerungsschutz zuständige Amt, in der Akutphase durch die Kantonspolizei und in der Wiederherstellungsphase wieder durch das für den Bevölkerungsschutz zuständige Amt geführt. Diese Regelung ist in Fällen, in welchen die Kantonspolizei in der Akutphase nicht direkt involviert ist, lückenhaft. Gezeigt hat sich dies etwa in der COVID-19 Pandemie oder bei der Bewältigung der Flüchtlingswelle infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine, in welcher die Kantonspolizei während der Akutphase die Führung nicht innehatte (ein weiteres denkbares Szenario wäre etwa eine Energiemangellage). In solchen Fällen ist der KFS sinnvollerweise auch in der Akutphase durch das für den Bevölkerungsschutz zuständige Amt zu führen.

Auf der anderen Seite ist die Kantonspolizei gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. f) des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (PolG; BR 613.000) grundsätzlich beauftragt, die Einsatzleitung sicherzustellen, wenn ein Unfall oder Notfallereignis den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und weiteren Organisationen erfordert. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die Kantonspolizei in vielen Fällen als erste Partnerin des Bevölkerungsschutzes auf einem Schadenplatz präsent ist, bevor beispielsweise überhaupt eine ausserordentliche Lage ausgerufen werden kann. Bei Ereignissen, in welchen polizeiliches Handeln von Beginn weg notwendig ist, ist es entsprechend unumgänglich, dass die Kantonspolizei in der Akutphase die Führung bis zu deren Übernahme durch das für den Bevölkerungsschutz zuständige Amt wahrnimmt.

Um die Lücken in der bestehenden Regelung zu schliessen, soll die Führung des kantonalen Führungsstabs (KFS) nicht mehr zwischen der Kantonspolizei und dem für den Bevölkerungsschutz zuständigen Amt hin und her wechseln. Aus diesem Grund soll diese Aufgabe in Zukunft durchgehend vom zuständigen Amt wahrgenommen werden.

In Art. 6 Abs. 4 wird neu in grundsätzlicher Weise festgehalten, dass der KFS durch den Leiter beziehungsweise die Leiterin des für den Bevölkerungsschutz zuständigen Amts geführt wird. Mit anderen Worten ist der Leiter oder die Leiterin des für den Bevölkerungsschutz zuständigen Amts neu grundsätzlich mit der Führung des KFS betraut.

Wie vorstehend erwähnt, wird die Kantonspolizei bei akuten Ereignissen auch künftig regelmässig als erste Partnerin des Bevölkerungsschutzes auf einem Schadenplatz präsent sein. Es ist daher wichtig, dass sie die Führung des KFS in diesen Fällen stellvertretend bis zu deren Übernahme durch das für den Bevölkerungsschutz zuständige Amt wahrnehmen kann.

Entsprechend wurde im Artikel 6 ein neuer Absatz 5 eingefügt. Wenn ein Ereignis den Einsatz der Kantonspolizei erfordert, so soll dieser die Führung des kantonalen Führungsstabs in der Akutphase solange obliegen, bis sie vom für den Bevölkerungsschutz zuständigen Amt übernommen wird.

Wenn die Kantonspolizei in einer ausserordentlichen Lage die Führung von Beginn weg aufbaut, so muss sie konsequenterweise auch für deren Weiterführung verantwortlich sein können. Ein verfrühter Führungswechsel hin zum für den Bevölkerungsschutz zuständigen Amt wäre in einer solchen Situation kontraproduktiv.

Darüber hinaus sind aber auch Konstellationen denkbar, in welchen die Führung des KFS nicht von Anbeginn einer ausserordentlichen Lage von der Kantonspolizei übernommen werden muss, sich eine solche jedoch im Verlauf eines Ereignisses aufdrängt. In diesen Fällen muss ein Wechsel der Führung zeitnah möglich sein.

Der Ablauf der Übernahme der Führung des KFS durch die Kantonspolizei beziehungsweise deren anschliessende Übergabe, spätestens mit dem Beginn der Wiederherstellungsphase, an das für den Bevölkerungsschutz zuständige Amt, ist in einem Reglement zu regeln.

Art. 17 Polizei

Die Zuständigkeit und die Aufgabe der Kantonspolizei hinsichtlich der Bewältigung von ausserordentlichen Lagen wird in Artikel 17 nochmals genauer umschrieben. Die Kantonspolizei ergreift oder veranlasst sofortige Schutz- und Rettungsmassnahmen im Fall eines entsprechenden Ereignisses und übernimmt die Führung des kantonalen Führungsstabs in der Akutphase. Wie bereits in den Erläuterungen zu Artikel 6 Absatz 5 ausgeführt, hat diese Übernahme der Führung selbstredend nur dann zu geschehen,

wenn die Polizei in ein Ereignis auch effektiv involviert ist. Sofern die Polizei keine Schutz- und Rettungsmassnahmen ergreifen oder veranlassen muss, ist auch ihre Führung nicht erforderlich.

Ziel der Neuerung ist eine möglichst schnelle Übergabe der Führung des KFS von der Kantonspolizei an das für den Bevölkerungsschutz zuständige Amt, sobald dieses zur Führung in der Lage ist. In der Akutphase geht es zu Beginn hauptsächlich um die operative Führung der Einsatzkräfte bzw. Blaulichtorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Rettungswesen etc.). Die rasche Verlagerung der Führung an das für den Bevölkerungsschutz zuständige Amt bereits in der Akutphase ermöglicht zudem eine effiziente Vorbereitung und Einleitung der Wiederherstellungsphase.

IV. Regierungsrätliche Ausführungsverordnung

In der Verordnung zum Bevölkerungsschutzgesetz (VOzBSG; BR 630.010) werden vor allem Anpassungen gestützt auf die Massnahmenvorschläge des ETH Berichts vom Jahr 2022 umgesetzt werden. Die Änderungen betreffen überwiegend organisatorische Aspekte.

Es ist vorgesehen, die Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters des KFS zu normieren, um diesbezügliche Unklarheiten aus dem Weg zu räumen. Dementsprechend soll die Stellvertretung durch den Amtsleiter bzw. die Amtsleiterin der am stärksten betroffenen Dienststelle/Fachstelle wahrgenommen werden. In der Vorsorgephase hingegen ist die Stellvertretung weiterhin beim Amtsleiter bzw. der Amtsleiterin des Amts für Wald und Naturgefahren (AWN) angesiedelt.

Um die Transparenz zu erhöhen, wird in der VOzBSG überdies festgehalten, dass Änderungen der Zusammensetzung der Gemeindeführungsstäbe laufend in der Adressdatenbank des Behördenportals nachgetragen werden müssen.

In Bezug auf die Weiterbildungspflicht der Führungsstäbe wird die bisherige Regelung, alle fünf Jahre eine halbtägige Weiterbildung zu absolvieren, auf einen ganzen Tag ausgedehnt. Dieser Weiterbildungstag kann auch in Form einer Übung mit dem Gemeindeführungsstab absolviert werden.

Um die Alarmierung der Bevölkerung durch die Gemeinden in Zukunft noch besser sicherstellen zu können, ist dem Amt neben einer für die Handauslösung zuständigen Person auch deren Stellvertretung zu melden. Die Kontaktdaten sind ebenfalls laufend in der Adressdatenbank des Behördenportals zu aktualisieren.

V. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Für den Kanton und die Gemeinden sind weder personelle noch finanzielle Auswirkungen zu erwarten.

VI. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16.11.2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der Revisionsvorlage beachtet.

VII. Inkrafttreten der Teilrevision

Das Inkrafttreten der Teilrevision des BSG ist per 1. Januar 2026 geplant.

VIII. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;

2. der Teilrevision des BSG zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Standespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Caduff*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Abkürzungsverzeichnis / Abreviaziuns / Elenco delle abbreviazioni

BR	Bündner Rechtsbuch
DG	*Cudesch da dretg grischun*
CSC	*Collezione sistematica del diritto cantonale grigionese*
BSG	Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (Bevölkerungsschutzgesetz; BR 630.000)
LPPC	*Lescha davart la protecziun da la populaziun en il chantun Grischun (Lescha davart la protecziun da la populaziun; DG 630.000)*
LCPP	*Legge sulla protezione della popolazione del Cantone dei Grigioni (legge sulla protezione della popolazione; CSC 630.000)*
DJSG	Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
DGSS	*Departament da giustia, segirezza e sanadad*
DGSS	*Dipartimento di giustizia, sicurezza e sanità*
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
SPF	*Scola politecnica federala*
PF	*Politecnico federale*
GG	Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (BR 175.050)
LV	*Lescha da vischnancas dal chantun Grischun (DG 175.050)*
LCom	*Legge sui comuni del Cantone dei Grigioni (CSC 175.050)*
KFS	Kantonaler Führungsstab
SDC	*Stab directiv chantunal*
SMCC	*Stato maggiore di condotta cantonale*
PolG	Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (BR 613.000)
LPol	*Lescha da polizia dal chantun Grischun (DG 613.000)*
LPol	*Legge sulla polizia del Cantone dei Grigioni (CSC 613.000)*
VOzBSG	Verordnung zum Bevölkerungsschutzgesetz (BR 630.010)
ORtLPPC	*Ordinaziun tar la Lescha davart la protecziun da la populaziun (DG 630.010)*
OLCPP	*Ordinanza relativa alla legge sulla protezione della popolazione (CSC 630.010)*
ZSG	Gesetz über den Zivilschutz des Kantons Graubünden (Zivilschutzgesetz; BR 640.100)
LCPC	*Lescha davart la protecziun civila dal chantun Grischun (Lescha da protecziun civila; DG 640.100)*
LCPCi	*Legge sulla protezione civile del Cantone dei Grigioni (legge sulla protezione civile; CSC 640.100)*

Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (Bevölkerungsschutzgesetz, BSG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu:	–
Geändert:	**630.000**
Aufgehoben:	–

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom …,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (Bevölkerungsschutzgesetz, BSG)" BR 630.000 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

[1] Die Gemeinden setzen für die- Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen einen **kommunalen oder regionalen** Führungsstab ein.

Art. 6 Abs. 4 (geändert), **Abs. 5 (neu)**

[4] ~~Der kantonale Führungsstab wird wie folgt geführt:~~**Die Führung des kantonalen Führungsstabs obliegt der Leiterin oder dem Leiter des für den Bevölkerungsschutz zuständigen Amts.**

a) *Aufgehoben*

b) *Aufgehoben*
c) *Aufgehoben*

[5] Erfordert ein Ereignis den Einsatz der Kantonspolizei, obliegt dieser die Führung des kantonalen Führungsstabs in der Akutphase, bis sie vom für den Bevölkerungsschutz zuständigen Amt übernommen wird.

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

[1] Die Kantonspolizei ergreift oder veranlasst sofortige Schutz- und Rettungsmassnahmen und ~~leitet den~~ **übernimmt die Führung des** kantonalen ~~Führungsstab~~**Führungsstabs in der Akutphase, bis diese vom für den Bevölkerungsschutz zuständigen Amt übernommen wird**.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Lescha davart la protecziun da la populaziun en il chantun Grischun (Lescha davart la protecziun da la populaziun, LPPC)

Midada dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	–
Midà:	**630.000**
Abolì:	–

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la Constituziun chantunala,
suenter avair gì invista da la missiva da la Regenza dals …,

concluda:

I.

Il relasch "Lescha davart la protecziun da la populaziun en il chantun Grischun (lescha davart la protecziun da la populaziun, LPPC)" DG 630.000 (versiun dals 01-01-2016) vegn midà sco suonda:

Art. 5 al. 1 (midà)

[1] Per dumagnar situaziuns spezialas ed extraordinarias nomineschan las vischnancas in stab directiv **communal u regiunal**.

Art. 6 al. 4 (midà), **al. 5 (nov)**

[4] ~~Il stab~~ **La direcziun dal Stab** directiv chantunal ~~vegn manà sco suonda:~~**è chaussa da la manadra u dal manader da l'uffizi ch'è cumpetent per la protecziun da la populaziun.**

a) *abolì*
b) *abolì*
c) *abolì*

[5] Sch'in eveniment pretenda l'acziun da la Polizia chantunala, sto quella diriger il Stab directiv chantunal en la fasa acuta, fin che l'uffizi ch'è cumpetent per la protecziun da la populaziun surpiglia la direcziun.

Art. 17 al. 1 (midà)

[1] La ~~polizia~~**Polizia** chantunala prenda u ~~promova~~**ordinescha** mesiras da protecziun e da salvament immediatas e dirigia il ~~stab~~**Stab** directiv chantunal **en la fasa acuta, fin che l'uffizi ch'è cumpetent per la protecziun da la populaziun surpiglia la direcziun**.

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.
La Regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

Legge sulla protezione della popolazione del Cantone dei Grigioni (Legge sulla protezione della popolazione, LCPP)

Modifica del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo:	–
Modificato:	**630.000**
Abrogato:	–

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'atto normativo "Legge sulla protezione della popolazione del Cantone dei Grigioni (Legge sulla protezione della popolazione, LCPP)" CSC 630.000 (stato 1 gennaio 2016) è modificato come segue:

Art. 5 cpv. 1 (modificato)

[1] Per far fronte a situazioni particolari e straordinarie i comuni istituiscono uno Stato maggiore **di condotta comunale o regionale**.

Art. 6 cpv. 4 (modificato), **cpv. 5 (nuovo)**

[4] ~~Lo~~ **La condotta dello** Stato maggiore di condotta cantonale ~~viene diretto come segue:~~**spetta al capo dell'ufficio competente per la protezione della popolazione.**

a) *abrogata*
b) *abrogata*

c) *abrogata*

[5] Se un evento richiede l'intervento della Polizia cantonale, a quest'ultima spetta la condotta dello Stato maggiore di condotta cantonale nella fase acuta fino a quando essa viene rilevata dall'ufficio competente per la protezione della popolazione.

Art. 17 cpv. 1 (modificato)

[1] La Polizia cantonale adotta o dispone misure di protezione e di salvataggio immediate e ~~dirige lo~~ **rileva la condotta dello** Stato maggiore di condotta cantonale **nella fase acuta fino a quando essa viene rilevata dall'ufficio competente per la protezione della popolazione**.

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

Auszug Geltendes Recht

Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (Bevölkerungsschutzgesetz, BSG)

Vom 17. Juni 2015 (Stand 1. Januar 2016)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden[1)],

gestützt auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz[2)] sowie Art. 79 der Kantonsverfassung[3)],
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 17. Februar 2015[4)],

beschliesst:

2. Führungsstäbe

Art. 5 Gemeindeführungsstab

[1] Die Gemeinden setzen für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen einen Führungsstab ein.

[2] Sie umschreiben dessen Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft und sorgen für die Ausbildung der Mitglieder des Gemeindeführungsstabes.

[3] Die Mitglieder der Gemeindeführungsstäbe sind verpflichtet, an den vom Kanton angebotenen Aus- und Weiterbildungen für Führungsstäbe teilzunehmen.

[4] Der Kanton kann die fachliche Zusammensetzung des Gemeindeführungsstabes festlegen.

Art. 6 Kantonaler Führungsstab

[1] Die Regierung setzt für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen einen Führungsstab ein.

[2] Dem kantonalen Führungsstab obliegt in der Akut- und Wiederherstellungsphase von ausserordentlichen Lagen die Gesamteinsatzleitung.

---

1) GRP 2014/2015, 866
2) SR 520.1
3) BR 110.100
4) Seite 731

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

[3] Die Regierung kann:

a) die Gesamteinsatzleitung auch bei Ereignissen der besonderen Lage während der Akutphase dem kantonalen Führungsstab übertragen;
b) bei kantonsübergreifenden Ereignissen die Bewältigung mit dessen Einverständnis einem anderen Kanton übertragen.

[4] Der kantonale Führungsstab wird wie folgt geführt:

a) in der Vorsorge durch das für den Bevölkerungsschutz zuständige Amt;
b) in der Akutphase durch die Kantonspolizei;
c) in der Wiederherstellungsphase durch das für den Bevölkerungsschutz zuständige Amt.

5. Bewältigung von ausserordentlichen Lagen

Art. 17 3. Polizei

[1] Die Kantonspolizei ergreift oder veranlasst sofortige Schutz- und Rettungsmassnahmen und leitet den kantonalen Führungsstab.